

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Fachvermietung

(Dies sind die AGB für die vertragliche Vereinbarung zwischen Dienstleisterin und Auftraggeberin; für AGB hinsichtlich des Verkaufs von Waren muss die jeweilige Auftraggeberin sorgen.)

1 Geschäftsgrundlagen

- 1.1 Die AG Bahnhofreisebüro Wipkingen ist der Träger der Fächervermietung. Er ist Mieter des Ladenlokals an der Dammstrasse 54 in 8037 Zürich. Das Bahnhofreisebüro wird in der Folge „Dienstleisterin“ genannt.
- 1.2 Die Nutzerin der Dienstleistungen des Bahnhofreisebüro Wipkingen wird im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln zusammen mit diesem das Verhältnis zwischen der Dienstleisterin und der Auftraggeberin. Es gilt jeweils die Version, die auf der Webseite veröffentlicht ist.
- 1.4 Die Dienstleisterin übernimmt für die Auftraggeberin keinen Verkauf von Waren.

2 Allgemeines

- 2.1 Dienstleistungsverträge zwischen der Dienstleisterin und der Auftraggeberin kommen ausschliesslich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 2.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Dienstleistungsvertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

3 Bestimmung und Benutzung des Faches / der Fächer

- 3.1 Die Dienstleisterin weist darauf hin, dass für die von der Auftraggeberin eingebrachten Produkte kein Versicherungsschutz besteht. Der Abschluss von erforderlichen oder sachdienlichen Versicherungen wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.
- 3.2 Der Auftraggeberin ist es untersagt, Bohrungen oder sonstige Veränderungen am Fachvornehmen
- 3.3 Die Dienstleisterin ist berechtigt, die Annahme einer Ware ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Das laufende Dienstleistungsverhältnis bleibt davon unberührt. Ferner verpflichtet sich die Auftraggeberin, auf mögliche Beschädigungen oder Mängel der Produkte hinzuweisen.
- 3.4 Die Auftraggeberin hat das Recht, während der Dauer des Dienstleistungsverhältnisses das Fach umzugestalten, dies muss in Absprache mit der

Dienstleisterin geschehen und kann während den Reisebüroöffnungszeiten erledigt werden.

- 3.5 Der Auftraggeberin ist es ausdrücklich untersagt, folgende Gegenstände oder Stoffe im Fach zu lagern bzw. anzubieten:
- Giftige oder gefährliche Stoffe
 - Abfallstoffe
 - Verderbliche Stoffe
 - Sprengstoffe
 - Gefässe für komprimierte, flüssige oder gelöste Gase
 - Lebende oder tote Tiere
 - Munition und Waffen
 - Organe von Menschen und Tieren
 - Lebende oder wachstumsfähige Stoffe wie z.B. Zellanbauten
 - Bargeld und Wertpapiere
 - Diebesgut

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Die Auftraggeberin hat allgemein dafür Sorge zu tragen, dass im Fach keine gefährlichen oder verderblichen Stoffe oder Gegenstände gelagert werden.

4 Zuweisung eines anderen Faches

- 4.1 Die Dienstleisterin ist berechtigt, der Auftraggeberin ein anderes Fach zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen notwendig sein sollte und der Auftraggeberin ein Umzug unter Berücksichtigung ihrer Interessen zumutbar ist. Die Dienstleisterin verpflichtet sich, der Auftraggeberin ein gleichwertiges Fach zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

5 Untervermietung und Benutzung durch Dritte

- 5.1 Die Weitergabe der vertraglich vereinbarten Dienstleistung, ganz oder teilweise, an einen Dritten ist nicht gestattet.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Der Dienstleistungsvertrag läuft mindestens drei Monate und verlängert sich automatisch um weitere drei Monate, solange die Auftraggeberin ihn nicht fünf Werkzeuge vor Ende kündigt oder etwas anderes vereinbart wurde. Bei Vertragsbeginn kann ein Vertragsende vereinbart werden.
- 6.2 Das Vertragsverhältnis kann von der Auftraggeberin jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein Rückerstattungsanspruch für verbleibende Dienstleistungsresttage besteht nicht.
- 6.3 Das Vertragsverhältnis gilt für die vereinbarte Zeit. Eine Woche sind sieben Kalendertage, ein Monat dauert bis zum selben Datum des folgenden Monats minus ein Tag (Beispiel 17. Juli bis 16. August). Enddaten die auf einen Tag fallen, an dem das Bahnhofreisebüro geschlossen ist, werden automatisch auf den nächsten geöffneten Tag verlegt.

7 Zahlung der Dienstleistungsgebühr

- 7.1 Es können Teilzahlungen vereinbart werden. Die Dienstleistungsgebühr hat grundsätzlich vor Beginn der vereinbarten Periode zu erfolgen und beinhaltet auch die Mehrwertsteuer, die die Dienstleisterin zu entrichten hat. Die Dienstleisterin behält sich vor, ausstehende Forderungen an ein Inkassounternehmen weiterzugeben. Für die Dienstleistungen gelten die Preise welche im Dienstleistungsvertrag aufgelistet sind.

8 Verkauf der Produkte

- 8.1 Die Dienstleisterin bietet den Verkauf der Produkte direkt im Bahnhofreisebüro Wipkingen an.
- 8.2 Bei Verkauf behält die Dienstleisterin 15% Provision. Der Mietende erhält monatlich den Verkaufspreis der verkauften Produkte. Das Geld wird im Bahnhofreisebüro abgeholt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Die Auftraggeberin ist selber dafür zuständig, dass mögliche Kaufoptionen im Fach sichtbar sind.

9 Zugang zum Fach

- 9.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, während der Öffnungszeiten des Bahnhofreisebüros die Gewerbefläche zu betreten, um Zugang zum Fach zu erlangen. Dies kann beliebig oft umgestaltet werden, sollte jedoch auf ca. monatlich beschränkt werden.

10 Mängelanzeigepflicht

- 10.1 Zeigt sich während der Dauer des Dienstleistungsverhältnisses an den Produkten ein Mangel, zu dessen Beseitigung die Auftraggeberin nicht verpflichtet ist, oder werden Vorkehrungen zum Schutze des Produktes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat die Auftraggeberin die Dienstleisterin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 10.2 Unterlässt die Auftraggeberin schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, ist sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit die Dienstleisterin durch die unterlassene Mitteilung gehindert war, Abhilfe zu schaffen, ist die Auftraggeberin nicht berechtigt, Dienstleistungsminderungsansprüche geltend zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder eine ausserordentliche Kündigung einzuleiten.

11 Haftung

- 11.1 Unerhebliche Mängel, die in angemessener Frist beseitigt werden, berechtigen die Auftraggeberin nicht, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder Schadenersatz geltend zu machen.

- 11.2 Die Dienstleisterin haftet insbesondere nicht für Schäden, die die Auftraggeberin an eingebrachten Sachen, Waren oder Einrichtungsgegenständen wegen Feuchtigkeit, Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Ungeziefer etc. entstehen.
- 11.3 Die Auftraggeberin kann keine Minderungsrechte oder Schadensersatzansprüche geltend machen für äussere Einwirkungen durch Dritte oder durch Umwelteinflüsse.
- 11.4 Die Dienstleisterin haftet nicht für sonstige Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsverhältnis.

12 Rückgabe bei Beendigung der Fachmietung

- 12.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, am Tag der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses die Produkte vor Schliessung auf ihre Kosten aus dem Fach zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Faches wiederherzustellen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, das Fach bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses in vollständig geräumtem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

13 Nicht Räumung bei Beendigung

- 13.1 Kommt die Auftraggeberin der beschriebenen Pflicht in Punkt 13.1 nicht nach, so ist die Dienstleisterin berechtigt, das Fach zu räumen. Über nicht abgeholte Ware kann die Dienstleisterin einen Monat nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses frei verfügen

14 Personenmehrheit

- 14.1 Auftraggeberinnen, die aus mehreren Personen bestehen, werden als Auftraggebende Gruppe bezeichnet. Mehrere Personen als Auftraggebende Gruppe haften für alle Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag solidarisch.
- 14.2 Tatsachen, die für eine Person der Auftraggebenden Gruppe eine Änderung des Dienstleistungsverhältnisses herbeiführen oder für oder gegen sie einen Schadensersatz oder sonstigen Anspruch begründen, haben für die anderen Auftraggeberinnen die gleiche Wirkung.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Dienstleisterin speichert die Daten über die Geschäftsabschlüsse sowie die individuellen Nutzerinformationen. Der Datenschutz ist gewährt. Die Auftraggeberin hat das Recht, ihre persönlichen Angaben in den Unterlagen des Bahnhofreisebüros einzusehen und falls erforderlich, eine Korrektur der Angaben zu verlangen. Die Angaben zum einzelnen Nutzer werden für die Kundenverwaltung, für die Zugangsüberwachung zum Gebäude, für

Marktstudien, für individuell zugeschnittene Informationen oder für Werbekampagnen verwendet.

- 15.2 Bild- und Videomaterial vom Bahnhofreisebüro dessen Inhalte werden für marketingtechnische Verwendungen, Platzierung auf der Homepage sowie Social Media Seiten des Bahnhofreisebüros genutzt.
- 15.3 Individuell zugeschnittene Informationen und / oder Werbekampagnen werden der Auftraggeberin per Post oder auf elektronischem Weg mitgeteilt. Ein Newsletter kann ausdrücklich abbestellt werden.
- 15.4 Für einen besseren Kundenschutz kann das Ladenlokal videoüberwacht werden. Sofern diese Daten nicht zu Beweis Zwecken für Sachbeschädigung oder Diebstahl benötigt werden, werden sie spätestens einen Monat nach Aufnahme gelöscht.

16 Rechte Dritter

- 16.1 Die Auftraggeberin versichert mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages, dass die von ihr eingebrachten Produkte frei sind von Rechten Dritter, keine Gefahren von ihnen ausgehen und sie alleinige rechtmässige und allein verfügungsberechtigte Eigentümerin der Ware ist.

17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Der Dienstleistungsvertrag unterliegt ausschliesslich dem Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist Zürich.

18 Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Die Abtretung von Ansprüchen, die die Auftraggeberin aus diesem Dienstleistungsvertrag zustehen, ist ausgeschlossen.
- 18.2 Eine Änderung des Namens, der Adresse, des Firmennamens oder der Rechtsform der Auftraggeberin ist dem Bahnhofreisebüro unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach der von ihnen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke getroffenen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.